

daß sich der jugendliche Beschuldigte oder Angeklagte dem Strafverfahren nicht entziehen und den Ladungen Folge leisten wird. Sie stellt ihrem Charakter nach eine prozessuale Bürgschaft dar und ermöglicht, in bestimmten Fällen von Untersuchungshaft abzusehen.

Die Verpflichtung der Erziehungsberechtigten zur besonderen Aufsicht kann bestätigt werden, wenn Gegenstand des Strafverfahrens ein Vergehen ist, dringender Tatverdacht und Fluchtverdacht vorliegen und die Gewähr besteht, daß der Einfluß der Erziehungsberechtigten die Flucht des Jugendlichen verhindern kann.

Der Sinn dieser Bestimmung besteht darin, den Jugendlichen nicht aus seiner bisherigen Umgebung, die einen positiven Einfluß ausgeübt hat, herauszureißen, sondern im Elternhaus und gegebenenfalls im Kollektiv so auf ihn einzuwirken, daß er die Schädlichkeit seiner Handlung bereits vor der Hauptverhandlung erkennt und entsprechende Lehren zieht.

Die Praxis ist dazu übergegangen, den § 135 StPO analog anzuwenden, wenn zwar kein Fluchtverdacht vorliegt, wohl aber Wiederholungsgefahr und hier nach Lage der konkreten Umstände anzunehmen ist, daß weitere Straftaten des Jugendlichen durch den Einfluß der Eltern oder sonstiger Erziehungsberechtigter verhindert werden können.

Verfahrensdurchführung

Für die Bestätigung der besonderen Aufsicht Erziehungsberechtigter sind im Ermittlungsverfahren der Staatsanwalt, im gerichtlichen Verfahren das Gericht zuständig. Liegen die Voraussetzungen dieser Maßnahme vor und sind die Erziehungsberechtigten bereit und in der Lage, die Aufsicht auszuüben, sind sie über den bestehenden Tatverdacht zu unterrichten, und es sind mit ihnen Maßnahmen zur Realisierung der Verpflichtung zu beraten (§ 135 Abs. 3 StPO).

Der Staatsanwalt oder das Gericht geben den Erziehungsberechtigten Hinweise, wie sie sich in der Zeit des Strafverfahrens gegenüber dem Jugendlichen verhalten sollen, damit eine Flucht oder erneute Straftat vermieden werden kann. Im Zusammenhang damit können auch Maßnahmen abgesprochen werden, die den Umgang und die Freizeitgestaltung des Jugendlichen in der Zeit des Strafverfahrens und die Zusammenarbeit der Erziehungsberechtigten mit Schule, Betrieb, Arbeitskollektiv oder anderen Institutionen betreffen.

Die festgelegten Maßnahmen und entsprechenden konkreten Verpflichtungen der Erziehungsberechtigten sind im Protokoll festzuhalten.

Befindet sich der Jugendliche bei Übernahme und Bestätigung der Verpflichtung zur besonderen Aufsicht in Untersuchungshaft, wird der Haftbefehl aufgehoben und der Jugendliche nach Bekanntgabe der Verpflichtungen auf freien Fuß gesetzt. Andernfalls wird auf den Erlaß eines Haftbefehls verzichtet. Der Jugendliche hat das Recht, gegen die Anordnung der besonderen Aufsicht bei Gericht bzw. beim übergeordneten Staatsanwalt Beschwerde einzulegen (§ 137 Abs. 2 StPO). Sie kann sich dagegen richten, daß die besondere Aufsicht festgelegt wurde. Sie kann auch gegen einzelne inhaltliche Punkte der Verpflichtungserklärung gerichtet sein. Schließlich kann von ihm und seinen Erziehungsberechtigten auch dagegen Beschwerde erhoben werden, daß die Verpflichtung zur besonderen Auf-